

Die Kopienlieferung in der Fernleihe nach dem 1.3.2018

Eine Handreichung Stand: 23.2.2018

Inhaltsübersicht

Einleitung	2
1 Monographie / Sammelwerk 10 %	3
2 Zeitschriften (Wissenschaftliche Zeitschriften / Fachzeitschriften)	4
3 Zeitungen und Kioskzeitschriften	6
4 Urheberrechtsfreies Material	6
5 Der „kommerzielle Besteller“	7
6 Die Auslieferung an den Benutzer	9
7 Die Verrechnung von Gebühren	10
8 Noten und DVDs	13
9 Internationale Fernleihe	13
Checkliste	14
Flussdiagramm	17

Wichtig:

Der hier dargestellte Workflow bezüglich der direkten elektronischen Belieferung des Bestellers kann erst nach Abschluss des Gesamtvertrages Kopydirektversand mit der VG Wort umgesetzt werden. Der Abschluss ist erst in einigen Monaten zu erwarten.

Bis dahin gilt die bisherige Regel:
= Auslieferung einer Papierkopie an den Besteller.

Einleitung

Am 1.3.2018 trat das „Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)“ in Kraft. Es regelt die gesetzlich erlaubte Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen.

Die AG Fernleihe hat in mehreren Sitzungen, in ausführlichen Einzelarbeiten und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Juristen in Bayern versucht, die neuen Möglichkeiten, aber auch die neuen Einschränkungen für die Fernleihe zu verstehen und umzusetzen.

Der wichtigste Fortschritt ist sicher, dass es nun möglich ist, eine Fernleihkopie direkt als Datei an den Benutzer auszuliefern.

Leider ist das nicht in jedem Fall möglich. Zusätzlich gibt es engere Grenzen beim erlaubten Umfang von Kopien aus Monographien und ein Verbot der Lieferung von Kopien aus Zeitungen und Kioskzeitschriften (eine Liste der betroffenen Titel wird aktuell von der VG Wort erarbeitet).

Diese Anleitung soll einen Überblick bieten, wie in den einzelnen Fällen praktisch vorzugehen ist. Außerdem werden die Änderungen vorgestellt, die sich im ZFLS, aber auch auf der Benutzerebene (Touchpoint, Gateway Bayern) ergeben haben.

- ❖ Wichtig ist auch: Einige Vorgänge können (und müssen) bibliothekspezifisch eingestellt werden! D.h. hier müssen Sie ggf. tätig werden!
- ❖ Und: es gibt noch Fragen, die noch unbeantwortet sind.

Bevor wir ins Detail gehen:

Wir müssen sicherstellen, dass wir:

- **aus Monographien (nur noch) maximal 10% als Kopie liefern**
- **keine Kopien aus Zeitungen und Kioskzeitschriften liefern**
- **keine Kopien zu kommerziellen Zwecken liefern**

Wir dürfen nun:

- **In bestimmten Fällen elektronisch an den Endnutzer liefern**

Wir müssen hausintern entscheiden

- **wie wir Gebühren mit unseren Benutzern verrechnen.**
- **welche Konfigurationen vorgenommen werden müssen.**

1 Monographie / Sammelwerk 10 %

Das neue Gesetz legt den erlaubten Umfang von Kopien auf 10% fest. Bisher war die Regelung, dass „geringe Teile“ aufgrund einer Fernleihbestellung kopiert werden dürfen. Diese wurden dann im Gesamtvertrag Kopienversand im innerbibliothekarischen Leihverkehr mit der VG Wort als maximal 15 % definiert.

Als Berechnungsgrundlage gilt die letzte Seitenzahl im Buch. D.h. bei der Bestellung durch den Benutzer und bei der Bestellbearbeitung in der Aktiven Fernleihe ist klar zu erkennen, wie viele Seiten geliefert werden dürfen. Bei getrennten Seitenzählungen ist das natürlich etwas schwieriger.

Fall 1: Die erlaubte Seitenzahl wird nicht überschritten:

- ✓ Einscannen des Kapitels oder Aufsatzes. Auslieferung direkt an den Benutzer. Bei Bibliotheken ohne Benutzerfernleihe kann die Empfängerbibliothek die PDF-Datei als Mailanhang an den Besteller weiterleiten.
- ✓ Kopieren und versenden der Papierkopie an Nehmerbibliothek
- ✓ Kopien aus Monographien werden auch angefertigt, wenn auf den bestellten Seiten kein Aufsatz oder Kapitel beginnt oder endet.

Fall 2: Die erlaubte Seitenzahl wird überschritten:

- ✓ Ausleihe des Buches
- ✓ Ist das nicht möglich wird die Bestellung abgesagt. Bei CancelAFL (Kopienbestellung) wird dieser Absagegrund verwendet: „Kopienlieferungen, die mehr als 10% des Werkes umfassen sind urheberrechtlich nicht erlaubt. Das komplette Werk ist nicht entleihbar“.
 - Die Absage erfolgt ohne Leitwegabbruch, wenn zu erwarten ist, dass eine andere Bibliothek ausleihen könnte
 - und mit Leitwegabbruch, wenn das eher unwahrscheinlich ist.

Die Passive Fernleihe storniert die Bestellung mit dem Text: „Aufgrund der urheberrechtlichen Bestimmungen dürfen nur maximal 10% eines Werkes in einer Bestellung als Kopie geliefert werden. Ihr Kopienwunsch übersteigt diese Grenze. Das komplette Werk ist nicht entleihbar. Die Einsichtnahme vor Ort ist möglich.“ [Dieser Textbaustein ist ein Muster.]

Fall 3: Kopienlieferungen aus E-Books

Erlaubt ist die Lieferung von E-Books und Kapiteln daraus nur, wenn es der Lizenzvertrag ausdrücklich erlaubt. Wenn die „Ausleihe“ eines E-Books erlaubt ist, können natürlich auch einzelne Artikel über die Fernleihe geliefert werden. Der Umfang ist hier irrelevant, es kann eine Direktlieferung erfolgen.

Erlaubt der Lizenzvertrag nur die Lieferung einzelner Kapitel können diese unabhängig von der Seitenzahl hochgeladen werden. Die Auslieferung kann gedruckt oder als PDF erfolgen, wieder je nach Lizenzvereinbarung.

Diese Erlaubnis (und die Art der Lieferung) wird in der E-Book-Administration des ZFLS eingetragen. Damit ist das E-Book im ZFLS als für die Fernleihe nutzbar gekennzeichnet.

Treffer: 1/3 (BVB) ▶▶

Gateway Bayern

E-Book-Buchbestellung in Bayern E-Book-Kopienbestellung in Bayern

[Fernleihrelevante Bibliotheken: **Buchbestellung:** 384 (Ausleihzähler: 0 von 10). **Kopienbestellung:** 384.]

Huber, Martin ~~[-Herausgeber]~~: **Grundthemen der Literaturwissenschaft: Erzählen** / Martin Huber, Wolf Schmid
Berlin ;Boston : De Gruyter, [2017]. - 1 online resource (668 Seiten)
(Grundthemen der Literaturwissenschaft)
Katalogschlüssel: BV044677178. - Produktsigel: ZDB-23-DGG. - **Elektronischer Zugriff:** Verlag. - Erscheint auch als ISBN 978-3-11-041074-7

Besitzende Bibliotheken: Aug4, 384, 473, 859, 860, 12

Signaturenübersicht für: Aug4 384 473 859 860 12

In der E-Book-Administration gibt die „besitzende“ Bibliothek an, ob eine Lieferung aufgrund der Lizenzvereinbarungen mit dem Anbieter erfolgen darf: als Datei oder als Papierkopie. Wenn es keine Eintragung gibt, ist auch keine Nutzung für die Fernleihe möglich.

Inwieweit aufgrund des neuen Gesetzes 10% eines E-Books für die Fernleihe bei Neulizenzierung nach dem 1.3.2018 genutzt werden dürfen, ist noch zu klären. Ungeklärt ist auch noch die Nutzung von E-Books, die keinem Paketsigel zugeordnet sind.

2 Zeitschriften (Wissenschaftliche Zeitschriften / Fachzeitschriften)

Hier ändert sich für unsere praktische Arbeit am wenigsten. Aufsätze dürfen immer vollständig geliefert werden, der Umfang spielt dabei rechtlich keine Rolle.

Fall 1: Lieferung aus der gedruckten Zeitschrift

- ✓ Scannen des Zeitschriftenaufsatzes und hochladen an den ZFLS. Der Besteller erhält eine E-Mail mit dem Link zum bestellten Aufsatz.
- ✓ Natürlich ist auch eine Xerokopie und deren Versand möglich.

Fall 2: Lieferung des Aufsatzes aus einem E-Journal

Auch hier kann eine Kopienbestellung bedenkenlos hochgeladen werden. Eine Direktlieferung an den Besteller erfolgt aber nur, wenn der Fernleihindikator „e“ ist, was nur bei ganz wenigen Zeitschriften der Fall ist.

Das neue Gesetz, das die Lieferung von Kopien direkt an den Besteller zulässt, gilt nur für Neuverträge, die ab dem 1.3.2018 geschlossen wurden und es gilt nach aktuellem Kenntnisstand nicht für Verträge mit ausländischen Anbietern. Ideal wäre es, wenn bei allen Neuverträgen die Frage der Nutzung für die Fernleihe mit geklärt würde!

Erst wenn unsere Zeitschriftenstellen (insbesondere bei Neuverträgen mit deutschen Verlagen) die Fernleihindikatoren in der EZB ändern dürfen, wird hier auch ein Vorteil für unsere Nutzer entstehen (= hochladen der PDF-Datei aus dem E-Journal an den ZFLS und Zugriff auf diese Datei durch den Besteller). Bis dahin wird es weiterhin die zwingende Lieferung in Papierform geben.

Der Fernleihindikator in der EZB

Bisherige Einstellungen: k (=Papierkopie an Endnutzer)

p (=nur Papierkopie an Nehmerbibliothek)

Neue Einstellung, sobald zulässig:

e (elektronische Kopie an Endnutzer)

Die Auslieferung eines Aufsatzes direkt an den Benutzer ist also zunächst nur möglich, wenn die Lieferbibliothek eine vorhandene Papiaerausgabe nutzt. Wenn die Lieferbibliothek beide Ausgaben besitzt, wird sie aber weiterhin die elektronische Ausgabe bevorzugt nutzen, auch wenn dies zeitlich zum Nachteil des Bestellers ist. Die Vorteile für die Lieferbibliothek überwiegen hier.

- Es ist sehr unbefriedigend, wenn Aufsätze zwar sehr schnell aus dem E-Journal ausgedruckt werden (Indikator k+p), aber dann mehrere Tage oder auch Wochen brauchen, um beim Besteller anzukommen. Eine Optimierung des Transportweges (Postversand?) könnte hier helfen.
- Die Lieferbibliothek hat immer die Möglichkeit, die Printausgabe zu verwenden und dadurch eine wesentlich schnellere Auslieferung an den Besteller zu erreichen.

3 Zeitungen und Kioskzeitschriften

Laut Gesetz dürfen Kopien „aus Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften“ geliefert werden.

Das schließt Kopien aus Zeitungen und allen so genannten Publikums- bzw. Kioskzeitschriften aus!

Zeitungen:

- ✓ Falls möglich, ist eine (Kurz)Ausleihe des Jahrgangs (z.B. auf Mikrofilm) eine Lösung; dies wird aber in den meisten Fällen keine Option sein (Überformat, schlechtes Papier, etc.)
- ✓ Gibt es ein (Online)Angebot der Zeitung, ist auf dieses hinzuweisen.

Nichtwissenschaftliche Zeitschriften:

- ❖ Die Definition ist leider sehr schwierig. **Die VG Wort erstellt derzeit eine verbindliche Liste**, die bei der Bearbeitung als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden kann (auch für subito). Bis diese Liste vorliegt und idealerweise in der ZDB eingearbeitet ist, **muss jede einzelne Aufsatzbestellung intellektuell geprüft werden!**
- ✓ Mögliche Klärungsfragen wären:
„Ist die Zeitschrift an einem großen Bahnhofskiosk erhältlich?“
und „Lebt die Zeitschrift vom regelmäßigen Verkauf an Laufkundschaft?“
- ✓ Ist eine (Kurz)Ausleihe des betreffenden Bandes möglich?
- ✓ Bei E-journals stellt sich die Frage nicht. Geliefert wird aufgrund eines Lizenzvertrages. Wenn der Fernleihindikator in der EZB eine Nutzung für die Fernleihe erlaubt, dann gilt das.

Die BSB wird sich bemühen, im Rahmen der noch anstehenden Tantieme-verhandlungen zu einer für unsere Besteller vernünftigeren Lösung zu kommen.

4 Urheberrechtsfreies Material

- ✓ Kann zweifelsfrei ermittelt werden, dass der Verfasser eines Artikels vor mehr als 70 Jahren verstorben ist, darf geliefert werden. Der Rechercheaufwand ist natürlich erheblich und aus mehreren Gründen nur in Einzelfällen möglich.
- ✓ Inhaltsverzeichnisse gelten als urheberrechtsfrei und dürfen geliefert werden.

5 Der „kommerzielle Besteller“

Das UrhWissG erlaubt die Kopienfernleihe zu „nicht kommerziellen Zwecken“. Es gibt zwei Herangehensweisen um zu verstehen, was (oder wer) damit gemeint ist.

Bei einem kommerziellen Zweck geht es darum, dass die Bestellung mittelbaren oder unmittelbaren Erwerbszwecken dient. Das kann z.B. bei einem Rechtsanwalt oder einem Arzt mit einer eigenen Praxis so sein, oder bei einem Mitarbeiter einer privatwirtschaftlichen Firma.

Diese Personen können aber auch als Privatpersonen tätig sein, z.B. als Heimatforscher. Ein kommerzieller Zweck kann aber auch bei einem Hochschullehrer vorliegen, der eine Auftragsarbeit für eine private Firma erstellt und dafür bezahlt wird.

Es können aber auch ganze Personengruppen als kommerzielle oder nicht kommerzielle Benutzer definiert werden. Letztere wären dann

Studierende, Schüler und Auszubildende,

MitarbeiterInnen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, kultureller und sozialer Institution (wenn sie überwiegend öffentlich finanziert werden) und Kirchen außerdem alle Personen, die etwas für private Zwecke benötigen.

Natürlich könnten alle hier erwähnten nicht kommerziellen Benutzer auch etwas zu kommerziellen Zwecken bestellen!

Die etwas ausführlichen Überlegungen zeigen, dass es für die Bibliotheken nicht möglich ist die Frage, ob ein kommerzieller oder nicht kommerzieller Zweck bei einer Bestellung vorliegt, zu beantworten. Auch eine Einteilung in unterschiedliche Benutzergruppen ist von uns praktisch auf die Schnelle nicht umsetzbar.

Deshalb gibt es bei der Kopienbestellung und der Kopienauslieferung eine zwingende Selbstauskunft des Benutzers. Der Besteller wird jeweils (insbesondere bei der Direktlieferung an die E-Mail-Adresse) aufgefordert, folgendes zu bestätigen:

„Ich versichere, dass ich die bestellten Kopien nicht zu kommerziellen Zwecken verwende“.

Bei der Durchführung einer Fernleihbestellung im Auftrag des Benutzers durch die Bibliothek im ZFLS (z.B. von Stadtbibliotheken) muss diese „Versicherung“ ebenfalls gegeben werden! Die bestellende Bibliothek muss also mit ihrem Benutzer geklärt haben, dass dieser nicht zu kommerziellen Zwecken bestellt! Es wird noch geprüft, ob dies in schriftlicher Form erfolgen muss.

- ❖ Bibliotheken von privatwirtschaftlichen Trägern (Firmen-, Krankenhausbibliotheken) müssen für die nehmende Kopienfernleihe gesperrt werden, weil hier generell von einer kommerziellen Nutzung auszugehen ist.

6 Die Auslieferung an den Benutzer

Ab dem 1.3.2018 kann ein Benutzer aufgrund seiner Kopienbestellung auf zwei Arten beliefert werden:

- Wie bisher kann er eine Papierkopie bekommen
 - bei Lieferung aus einem e-journal mit FL-Indikator k und p
- Er kann auch eine E-Mail mit dem Zugang zum bestellten Aufsatz als Datei erhalten
 - bei Lieferung aus einer Druckausgabe oder aus einem e-journal mit FL-Indikator e

Diese beiden Wege wird es auf jeden Fall in den nächsten Jahren geben. Auf welchem der beiden Wege ein Aufsatz geliefert wird, lässt sich weder von der bestellenden noch von der liefernden Bibliothek beeinflussen, da die Entscheidung auf gesetzlichen Vorgaben beruht. Diese Information ist gerade gegenüber den Benutzern wichtig, weil es hier natürlich Fragen geben wird.

In den Fällen, in denen eine Auslieferung der bestellten Kopien direkt an den Benutzer erfolgen darf (und die nehmende Bibliothek dies so konfiguriert hat), erhält der Besteller eine E-Mail mit einem Link, der ihm den Zugang zum bestellten Dokument ermöglicht.

- ✓ Der Besteller muss sich mit seiner Bibliothekskennung identifizieren und
- ✓ bestätigen, dass er das Dokument zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet.
- ✓ Der Besteller kann das Dokument nach dem Öffnen ausdrucken und auch speichern.
- ❖ Bei Reklamationen müssen nur die reklamierten Seiten gescannt werden, da bei deren Auslieferung die ursprüngliche Datei nochmals mit angeboten wird.
 - Reklamationen des Bestellers gehen an die Mailadresse der Nehmerbibliothek, diese gibt die Reklamation an die Lieferbibliothek weiter.

➤ Die Auslieferungsmail. Der Besteller klickt den Link an (URL)

 Roland Jäkle <jaekle@bsb-muenchen.de> | Roland Jäkle
Ihre Fernleihbestellung (Bestellnr.: 20180000473)

Sehr geehrte Benutzerin, sehr geehrter Benutzer,

Ihre Kopienbestellung wurde bearbeitet und konnte elektronisch ausgeliefert werden.
Die unten angegebene URL führt zum PDF des bestellten Aufsatzes bzw. der bestellten Seiten.
Für die Authentifizierung benötigen Sie die Benutzernummer und das Kennwort, das Sie in Ihrer Heimatbibliothek verwenden.

Hinweis: Das PDF darf nur zu nicht kommerziellen Zwecken genutzt werden.
Eine Nutzung ist dann nicht kommerziell, wenn sie zu privaten Zwecken und nicht mittelbaren oder unmittelbaren Erwerbszwecken dient.

Daten zur Bestellung:

Autor des Aufsatzes: Tester, Hans
Titel des Aufsatzes: Test
Zeitschriftentitel: Kyklos
Band/Heft/Jahr: (1998)
Seiten: S. 1-10

PDF als Download verfuegbar bis: 26.3.2018

URL: <https://bvzbflvmt1.bib-bvb.de/order/CopyView.pl?Bestellid=20180000473> (0.069 MB)

Hoehe der Gebuehren: 1,50 Euro

Benutzernummer: 520000083019

Mit freundlichen Gruessen
Fernleihstelle

Es öffnet sich das Anmeldefenster:

Das Feld „Höhe der Gebühren“ erscheint, wenn das in der ZFLS-Konfiguration entsprechend angehakt ist.

Der Besteller muss die nicht kommerzielle Nutzung bestätigen.

Das Tooltip i öffnet einen erläuternden Text.

Kopien-Fernleihe :: Authentifizierung

Höhe der Gebühren: 1,50 Euro.

703|

•••••

Anmelden

Ich versichere, dass ich die bestellten Kopien nicht zu kommerziellen Zwecken verwende.



Anmelden

Ich versichere, dass ich die bestellten Kopien nicht zu kommerziellen Zwecken verwende.

Eine Nutzung ist dann nicht kommerziell, wenn sie zu privaten Zwecken und nicht mittelbaren oder unmittelbaren Erwerbszwecken dient.

Anmelden

Ich versichere, dass ich die bestellten Kopien nicht zu kommerziellen Zwecken verwende.

Bitte klicken Sie dieses Kästchen an, wenn Sie fortsetzen wollen.

Bei einer Bibliothek ohne Benutzerfernleihe nimmt diese den Aufsatz entgegen und schickt die Datei an den Besteller weiter. In der Auslieferungsmail an die Bibliothek wird darauf hingewiesen, dass die direkte Lieferung an den Benutzer erlaubt ist.

7 Verrechnung von Gebühren

Die Möglichkeit, dass Kopienlieferungen direkt als Datei an den Besteller geliefert werden, machte es notwendig zu überlegen, wie die Verrechnung von Schutzgebühren und berechneten Kopien hierbei funktionieren kann. Bisher lag ja jedes Dokument in Papierform vor.

- ❖ Grundsätzlich ist es so, dass eine Schutzgebühr von jeder bestellenden bayerischen Bibliothek für jede einzelne Kopienlieferung erhoben werden kann und diese Gebühr auch bei dieser verbleibt.
- ❖ Kosten für eine berechnete Kopie werden von der Lieferbibliothek erhoben und kommen dieser zugute (Abwicklung über die Verrechnungsdatenbank im ZFLS oder über Einzelrechnung).

Auf Initiative der KSI wurde angeregt, ob nicht auf die gegenseitige Verrechnung und die Einnahme der Schutzgebühr verzichtet werden könnte. Dem Verzicht auf die gegenseitige Verrechnung wurde von den Bibliotheksdirektoren zugestimmt, die Einnahme der Schutzgebühr bleibt im Ermessen der einzelnen Bibliothek.

Dies bedeutet, dass Kopienlieferungen über 40 Seiten ab dem 1.3.2018 innerhalb Bayerns nicht mehr zwischen den Bibliotheken verrechnet werden. Die Verrechnungsdatenbank wird nicht mehr automatisch befüllt und es ist auch keine manuelle Eintragung mehr möglich. Sonderaufträge sind natürlich weiterhin möglich (setzen immer eine Rückfrage an den Besteller voraus) und müssen mit Einzelrechnungen abgerechnet werden (Sonderbestände, über 100 Seiten ...). Selbstverständlich dürfen dem Besteller keine Kosten in Rechnung gestellt werden, die von der liefernden Bibliothek nicht erhoben werden.

Es liegt im Ermessen jeder einzelnen Bibliothek (und natürlich dessen Unterhaltsträgers) die Schutzgebühr weiterhin einzunehmen.

Folgende Möglichkeiten können genutzt werden

(Einstellung in der Konfiguration des ZFLS bei „Kopienfernleihe: Direktlieferung an Benutzer“):

1. Genereller Verzicht auf die Schutzgebühr
 - ✓ 1,50 Euro Schutzgebühr ist nicht angehakt. Auch auf Benutzerebene fehlt im Bestellformular der Hinweis auf diese Kosten.
2. Einnahmen der Schutzgebühr unabhängig von der Art der Lieferung
 - ✓ 1,50 Euro Schutzgebühr ist angehakt. Auf Benutzerebene wird im Bestellformular auf die Kosten hingewiesen.
 - Automatisches Buchen der Schutzgebühr aus dem ZFLS heraus in die sog. „Kleine Kasse“ der Lokalsysteme (bei Sisis-Sunrise-

Bibliotheken). Eine Berücksichtigung von Benutzergruppen ist möglich.

oder:

- Bei jeder erfolgten Kopienlieferung erhält die Nehmerbibliothek eine E-Mail aus dem ZFLS und bucht dann die Gebühr zu Lasten des Bestellers. Bibliotheksspezifische Lösungen (z.B. Berücksichtigung von Benutzergruppen) sind in Absprache mit der Verbundzentrale möglich.

3. Einnahmen der Schutzgebühr wie bisher (bei Papierlieferung), Verzicht darauf, wenn Direktlieferung an Benutzer.

- ✓ 1,50 Euro Schutzgebühr ist nicht angehakt. Das Bestellformular auf Benutzerebene muss in diesem Fall bibliotheksspezifisch angepasst werden! „Für die Kopie fällt eine Schutzgebühr von 1,50 Euro an. Diese Gebühr entfällt, wenn laut UrhWissG eine Direktlieferung an den Benutzer gestattet ist.

Die einzelnen Lösungen setzen zum Teil entsprechende Einstellungen im ZFLS und im Lokalsystem voraus!

Beispielkonfiguration für die BSB München im ZFLS

Diese nutzt die „kleine Kasse“.

Kopienfernleihe: Direktlieferung an Benutzer

1,50 Euro Schutzgebühr

E-Mail an nehmende Bibliothek bei Auslieferung

Kleine Kasse

Benutzergruppen:

52

Hinweis: Trennen Sie einzelne Benutzergruppen durch Komma.

Grund für die Gebühr:

FL Schutzgebühr

Nummer des Einnahmegrunds:

1

Zweigstelle:

0

Hinweis: Für die korrekte Belegung der Felder für die kleine Kasse kontaktieren Sie bitte Ihren lokalen Systemadministrator.

Schutzgebühr 1,50 Euro ist angehakt. Im Bestellformular der Kopienfernleihe erscheint dieser Text: [Angaben zur Lieferung](#)

**Lieferform: Die Art der Auslieferung hängt von Lizenzen und Urheberrecht ab.
Kosten: Auslagenpauschale 1,50 €.**

Die Auslieferungsmail an den Benutzer weist auf die verrechnete Gebühr hin.

- ✓ Bitte beachten Sie: Ein Teil der Auslieferungsmail kann von jeder Bibliothek speziell angepasst werden:

Konfiguration von Textbausteinen :: Emails :: Deutsch

Anreden, Grußformeln	Monographien (PFL)	Monographien (AFL)	Kopien (PFL)
----------------------	--------------------	--------------------	--------------

Konfiguration von Textbausteinen :: Emails :: English

Anreden, Grußformeln	Monographien (PFL)	Monographien (AFL)	Mitteilungen an den Benutzer
----------------------	--------------------	--------------------	------------------------------

Konfiguration von Textbausteinen :: Emails :: Français

Anreden, Grußformeln	Monographien (PFL)	Monographien (AFL)	Negativbescheide an den Benutzer
----------------------	--------------------	--------------------	----------------------------------

Konfiguration von Textbausteinen :: Emails :: Intern

			Rückfragen an die Bibliothek
--	--	--	------------------------------

Automatisierte Benachrichtigung des Benutzers in der Kopienfernleihe (Abholung)
Automatisierte Benachrichtigung des Benutzers in der Kopienfernleihe (Direktlieferung)
Benachrichtigung des Benutzers in der Kopienfernleihe nach Geliefert von Sigel/SIL

Um jeder Bibliothek die Möglichkeit zu geben, ihre eigenen Geschäftsgänge abzubilden, zusammenfassend:

Dafür brauchen Sie auf jeden Fall den Administrator: fl@bib-bvb.de

- ❖ Wenn Sie (wie oben beschrieben) nur in bestimmten Fällen eine Schutzgebühr erheben
- ❖ Wenn Sie die Abwicklung automatisch über die „Kleine Kasse“ durchführen wollen. Hier brauchen Sie auch den Administrator ihres Lokalsystems.
- ❖ Wenn Sie generell keine Direktlieferung an den Benutzer wünschen

Das können Sie selbst im ZFLS:

- ✓ Die Texte der Benachrichtigungsmails bei Kopienlieferungen für Ihre Benutzer anpassen (s.o.)
- ✓ Wenn Sie generell eine Schutzgebühr erheben oder generell darauf verzichten: Häkchen setzen oder entfernen (S. 10)

8 Noten / DVDs

Hier gibt es keine Änderung zur bisherigen Rechtslage. Urheberrechtlich geschützte Noten und AV-Materialien dürfen nicht kopiert werden. Zu eigenen Archivzwecken erstellte Aufnahmen (Fernsehmitschnitte) dürfen nicht entliehen werden.

9 Internationale Fernleihe

Keine Änderung zur bisherigen Rechtslage. Wenn Reproduktionen zur Verfügung gestellt werden dürfen, dann nur in Papierform.

Erarbeitet von der AG Fernleihe,

zusammengestellt von Henriette Pilz, Beate Lerch, Nicole Geiger und Otmar Fehn

Checkliste Fernleihkopien nach dem 1.3.2018 (AFL und PFL)

(AG Fernleihe - Beate Lerch - Stand: 22.02.2018)

- ✓ 10%-Regelung (bei urheberrechtlich geschützten Büchern)
- ✓ Nur nicht-kommerzielle Nutzung
- ✓ Zeitungen und Kioskzeitschriften
 - Zeitungen: Im bibliothekarischen Sinne gelten Periodika dann als Zeitung, wenn Sie mindestens einmal pro Woche erscheinen
 - Kioskzeitschriften: momentan gibt es keine eindeutigen Kriterien oder Definitionen für Kioskzeitschriften. Von der VG Wort soll eine verbindliche Liste erstellt werden. Bis dahin kann nur jeder Einzelfall intellektuell geprüft und entschieden werden. Wichtig dabei ist ein Verstehen des Gesetzesziels: geschützt werden sollen die Interessen von Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen, die vom täglichen/wöchentlichen Verkauf dieser Publikationen abhängen
- ✓ Verzicht auf die Kopienverrechnung innerhalb Bayerns

Fernleihkopien (AFL) - Was muss jede Geberbibliothek in Zukunft beachten?

Jeder Kopienbestellzettel muss intellektuell überprüft und ggf. abgeändert werden, ehe er an Standort und Kopierstellen geht!

1. Maximal 10% aus Büchern dürfen geliefert werden

- Ganzes Buch entleihen + erklärende Email aus ZFLS an Nehmerbibliothek
oder
- CancelAFL mit Leitwegabbruch + Ablehnungsgrund (steht bayernweit einheitlich zur Verfügung)
oder
- CancelAFL ohne Leitwegabbruch (wenn angenommen werden kann, dass eine Folgebibliothek das komplette Buch ausleihen kann)

2. Keine Lieferung aus Zeitungen und Kioskzeitschriften

- Komplette Ausgabe oder gebundenen Jahrgang entleihen
oder
- Absage mit Hinweis auf mögliche Einsichtnahme direkt bei einer besitzenden Bibliothek (oder ggf. auf Onlineangebot des Verlags)

3. Nicht-kommerzielle Nutzung

- Bei Onlinebestellungen bereits geprüft
- Bei Email- und Leihscheinbestellungen muss Überprüfung durch Rückfrage beim Besteller erfolgen

4. Direktlieferung an Endnutzer (bei Kopien aus Printmedien und aus eZeitschriften mit Indikator „e“)

- Beim Scan-/bzw. Hochladevorgang muss nichts zusätzlich beachtet werden. Es erfolgen systemseitige Prüfungen, ob die Lieferung an Nehmerbibliothek oder Endnutzer geht

5. Keine Berechnung innerhalb Bayerns

- Sämtliche innerbayerischen Kopienlieferungen werden nicht mehr verrechnet. Die ZFLS-Verrechnungsdatenbank wird deaktiviert
- bei Sonderaufträgen (z.B. bei Kopien über 100 Seiten) immer vorher Kostenvoranschlag an die Nehmerbibliothek senden

Fernleihkopien (PFL) - Was muss jede **Nehmerbibliothek in Zukunft beachten?**

BmB = Bibliotheken mit Benutzerfernleihe

BoB= Bibliotheken ohne Benutzerfernleihe

1. Maximal 10% aus Büchern dürfen pro Bestellung bestellt werden

- BmB: Überprüfung durch Nachsignierer und Rückfrage beim Benutzer oder Absage
- BoB: Benutzer informieren, dass nur 10%-Kopie möglich: Ggf. ganzes Buch bestellen

2. Keine Kopienbestellungen aus Zeitungen und Kioskzeitschriften

- BmB: sofortige Absage durch Nachsignierer mit Hinweis auf besitzende Bibliotheken (oder ggf. auf Verlagsangebot)
- BoB: Benutzer informieren über mögliche Einsichtnahme bei besitzenden Bibliotheken (oder ggf. Hinweis auf Verlagsangebot)

3. Nicht-kommerzielle Nutzung

- BmB: wenn (in Ausnahmefällen) direkt über den ZFLS bestellt wird, muss die Bestätigung der nicht-kommerziellen Nutzung des Bestellers für jede Einzelbestellung vorliegen. Die Bibliothek dokumentiert das durch Setzen eines Häkchens
- BoB: Die Bibliothek muss sich die nicht-kommerzielle Nutzung vom Benutzer für jede Einzelbestellung bestätigen lassen und durch Setzen eines Häkchens dokumentieren

4. Direktlieferung an Endnutzer (bei Kopien aus Printmedien und aus e-Zeitschriften mit Indikator „e“)

- BmB: Lieferung erfolgt automatisch an Endnutzer. Abrechnungsmodalitäten zwischen Nehmerbibliothek und ihren Benutzern müssen von jeder Bibliothek selbst geklärt werden. Sollte ein Nutzer keine Emailadresse angegeben haben, gelten die gleichen Bedingungen wie bei BoB (s.u.)
- BoB: Direktlieferung erfolgt an Nehmerbibliothek. Diese kann für ihren Nutzer
 - PDFs herunterladen und als E-Mail-Anhang verschicken
oder
 - PDFs an einem PC-Arbeitsplatz in der Bibliothek bereitstellen
oder
 - Papierausdruck anbieten

5. Keine Berechnung innerhalb Bayerns

- Sämtliche innerbayerischen Kopienlieferungen werden nicht mehr verrechnet. Die ZFLS-Verrechnungsdatenbank wird deaktiviert
- bei Sonderaufträgen (z.B. bei Kopien über 100 Seiten) Rückfrage beim Benutzer (ein Kostenvoranschlag der Geberbibliothek sollte vorliegen)
- die Kostenerhebung gegenüber dem Benutzer muss in jeder Nehmerbibliothek hausintern geregelt werden

**Kopienlieferung im Rahmen der Fernleihe
ab dem 01.03.2018**

